

men die außerordentlichen obligatorischen Ausgaben zu bestreiten und den Vollzug des Haushalts sicherzustellen.

Die Haushaltsmittel lauten auf Goldfranken. Die Parität zwischen dem Goldfranken und dem französischen Franken richtet sich nach den Angaben der Banque de France.

Während der Rechnungsperiode kann der Ausschuß sich an die Mitgliedstaaten wenden, falls er der Auffassung ist, daß eine Erhöhung der Haushaltsmittel erforderlich ist, um den Aufgaben der Organisation oder einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden.

Ist bei Ablauf der Rechnungsperiode die Konferenz nicht zusammengetreten oder hat sie keinen gültigen Beschluß fassen können, so wird die Rechnungsperiode bis zur nächsten gültigen Sitzungsperiode verlängert. Die ursprünglich bewilligten Haushaltsmittel werden der Dauer dieser Verlängerung entsprechend erhöht.

Während der Rechnungsperiode setzt der Ausschuß im Rahmen der bewilligten Mittel den Betrag der Betriebsausgaben für Haushaltsperioden fest, deren Dauer der Zeit zwischen seinen Sitzungsperioden entspricht. Er überwacht die Anlage der verfügbaren Mittel.

Ist bei Ablauf der Haushaltsperiode der Ausschuß nicht zusammengetreten oder hat er keinen gültigen Beschluß fassen können, so entscheiden der Vorsitzende und der Direktor des Büros über die Verlängerung des gesamten Haushalts oder eines Teils des Haushalts der abgelaufenen Haushaltsperiode bis zur nächsten gültigen Sitzungsperiode.

Artikel XXV

Der Direktor des Büros ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit die Betriebsausgaben der Organisation zu veranlassen und zu regeln.

Er kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses

- außerordentliche Ausgaben regeln sowie
- im Falle ungenügender Einkünfte die für den Vollzug des Haushalts erforderlichen Mittel den Reservemitteln entnehmen.

Haushaltsüberschüsse bleiben während der gesamten Rechnungsperiode verwendbar.

Die Haushaltsführung des Direktors wird dem Ausschuß in jeder Sitzungsperiode vorgelegt und von diesem geprüft.

Nach Ablauf der Rechnungsperiode legt der Ausschuß der Konferenz einen Haushaltsbericht zur Prüfung vor.

Die Konferenz entscheidet über die Zweckbestimmung der Haushaltsüberschüsse. Deren Betrag kann auf die Beiträge der Mitgliedstaaten angerechnet oder den Reservemitteln zugeführt werden.

Artikel XXVI

Die Ausgaben der Organisation werden gedeckt:

1. durch einen jährlichen Beitrag der Mitgliedstaaten.
Der Gesamtbetrag der Beitragsanteile für eine Rechnungsperiode bestimmt sich nach der Höhe der von der Konferenz bewilligten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung einer Veranschlagung der in den nachstehenden Positionen 2 bis 5 genannten Einkünfte.
Zum Zweck der Bestimmung der einzelnen Anteile werden die Mitgliedstaaten nach der Gesamtbevölkerung ihres Mutterlandes und der gemäß ihrer Erklärung von ihnen vertretenen Hoheitsgebiete in vier Klassen eingeteilt:
Klasse 1 — Bevölkerung bis einschließlich 10 Millionen Einwohner;
Klasse 2 — Bevölkerung über 10 Millionen bis einschließlich 40 Millionen Einwohner;

Klasse 3 — Bevölkerung über 40 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Einwohner;

Klasse 4 — Bevölkerung über 100 Millionen Einwohner. Die Bevölkerungsziffer wird auf ganze Millionen nach unten abgerundet.

Liegt in einem Staat der Grad der Verwendung von Meßinstrumenten offenkundig unter dem Durchschnitt, so kann dieser Staat beantragen, in eine niedrigere als die seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Klasse eingestuft zu werden.

Den Klassen entsprechen Anteile im Verhältnis von 1 zu 2 zu 4 zu 8.

Der Beitragsanteil eines Mitgliedstaates wird zur Ermittlung des Jahresbeitrages gleichmäßig über alle Jahre der Rechnungsperiode verteilt.

Um von vornherein einen Sicherheitsfonds zum Ausgleich der Schwankungen im Eingang der Einkünfte zu bilden, gewähren die Mitgliedstaaten Vorschüsse auf ihre künftigen Jahresbeiträge. Der Betrag dieser Vorschüsse sowie ihre Laufzeit werden von der Konferenz festgesetzt. v

Ist bei Ablauf der Rechnungsperiode die Konferenz nicht zusammengetreten oder hat sie keine gültigen Beschlüsse fassen können, so werden die jährlichen Beiträge zu den gleichen Sätzen bis zu einer gültigen Sitzungsperiode der Konferenz verlängert.

2. durch den Erlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen und den Erlös aus den Dienstleistungen an korrespondierende Mitglieder;
3. durch die Einkünfte aus der Anlage der Kassenmittel;
4. durch die Beiträge für die laufende Rechnungsperiode und die Aufnahmegebühren neu beitretender Staaten, durch die rückwirkenden Beiträge und die Aufnahmegebühren wiederaufgenommener Mitgliedstaaten sowie durch die Beitragsrückstände von Mitgliedstaaten, die ihre Beitragszahlung nach einer Unterbrechung wiederaufnehmen;
5. durch Zuschüsse, Zeichnungen, Schenkungen oder Vermächtnisse und sonstige Einnahmen.

Zur Ermöglichung von Sonderarbeiten können Mitgliedstaaten außerordentliche Zuschüsse bewilligen. Diese werden nicht in den allgemeinen Haushalt aufgenommen, sondern unterliegen einer gesonderten Buchführung.

Die Jahresbeiträge werden in Goldfranken festgesetzt. Sie sind in französische Franken oder in konvertierbaren Devisen jeder Art zu zahlen.¹ Die Parität zwischen dem Goldfranken und dem französischen Franken richtet sich nach den Angaben der Banque de France; es gilt der Satz des Zahlungstages.

Die Beiträge werden zu Beginn des Jahres an den Direktor des Büros gezahlt.

Artikel XXVII

Der Ausschuß stellt auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der Artikel XXIV bis XXVI eine Finanzordnung auf.

Artikel XXVIII

Ein Staat, der während einer der im Artikel XXVI vorgesehenen Zeitspanne Mitglied der Organisation wird, ist bis zum Ablauf der betreffenden Zeitspanne gebunden und übernimmt mit dem Zeitpunkt seines Beitritts die gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Mitglieder.

Ein neuer Mitgliedstaat wird Miteigentümer des Vermögens der Organisation und hat infolgedessen eine von der Konferenz festzusetzende Aufnahmegebühr zu zahlen.

Für die Berechnung seines Jahresbeitrages wird so verfahren, als sei er am 1. Januar des auf die Hinterlegung der Beitritts- oder Ratifikationsurkunde folgenden Jahres beigetreten. Für jeden verbleibenden Monat des laufenden Jahres zahlt er ein Zwölftel seines Beitrages. Diese Zahlung ändert nichts an den für das laufende Jahr vorgesehenen Beiträgen der anderen Mitglieder.